

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände),
- e) Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen.

**§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden dem Antragsteller Gebühren berechnet.

(2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern oder ähnlichem,
- e) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu an deren als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(3) Gebührenpflicht besteht für Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder bei Feuerwehrmitgliedern, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden angehören (z. B. Werkfeuerwehrkräfte).

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung

- a), c) und d) gemäß § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- b) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde)
- e) gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsische Brandschutzgesetz

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz/die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Berechnung erbrachter Ausbildungsleistungen erfolgt auch dann, wenn das Ausbildungsziel von einem Teilnehmer nicht erreicht wird.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen entsteht mit Bestätigung einer Teilnehmermeldung.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen endet mit Abschluss der Ausbildungstätigkeit, damit entsteht die Gebührenschuld.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im

Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden nach Ablauf der Zahlungsfrist im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Die Gebühr für Türöffnungen nach Ziffer 4.1 des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel wird grundsätzlich sofort fällig. Sie ist bei dem Einsatzleiter in bar vor Ort zu entrichten.

§ 8

Unbillige Härte

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Haftung

Die Stadt Emden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03. Juli 1997 in der Fassung vom 09. Dezember 2004 außer Kraft.

**Kosten- und Gebührentarif
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom**

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage
1.	Personaleinsatz	<u>EURO/Std.</u>
1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst	49,00
1.2	Feuerwehrtechnischer Angestellter/ Beamter mittlerer Feuerwehrdienst	38,00
1.3	Brandsicherheitswachen	15,00
1.4	Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)	34,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (mit Beladung, ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder LF 10/6	105,00
2.1.2	je Löschgruppenfahrzeug LF 16 o. Tanklöschfahrzeug TLF 16	128,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	149,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	183,00
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	177,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1	Rüstwagen RW 1	80,00
2.3.2	Gerätewagen-Wasserrettung	80,00
2.3.3	Schlauchwagen (SW) oder Gerätewagen-Logistik (GW-L)	80,00
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	61,00
2.4	Abrollbehälter (ohne Wechselladefahrzeug)	
2.4.1	Kippaufbau (Mulde)	35,00
2.4.2	AB-Gefahrgut (AB-G)	102,00
2.4.3	AB-Schiffsbrandbekämpfung	102,00
2.4.4	AB-Rüst	102,00
2.4.5	AB-Einsatzleitung	102,00
2.5	sonstige Fahrzeuge/Anhänger	
2.5.1	Wechselladefahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00
2.5.2	PKW oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 to	42,00
2.5.3	Bootsanhänger mit Rettungsboot	30,00
2.5.4	Ölwehrgeräteanhänger	30,00
2.5.5	Mehrzweckanhänger	8,00
2.5.6	Mehrzweckboot (MZB)	30,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal u. Einsatzfahrzeug)	<u>EURO/Tag</u>
3.1	je motorbetriebenes Aggregat	76,00
3.2	je Dichtgerätesatz	92,00
3.3	je Scheinwerfer	20,00
3.4	je Mehrzwecksauger	71,00
3.5	je E-Tauchpumpe	71,00
3.6	je Säurepumpe	92,00
3.7	je mech. Winde od. Greifzug	28,00
3.8	je Hebekissen	92,00
3.9	je Leiter	73,00

3.10	je Gerät des schweren Atemschutzes	92,00
3.11	je Hydrantengerätesatz	36,00
3.12	je Säureschutz- od. Hitzeschutzanzug	81,00
3.13	Imkeranzug	20,00
3.14	Auffangbehälter	92,00
3.15	je Stahlrohr	15,00
3.16	je Armatur	15,00
3.17	je A-Saugschlauch	19,00
3.18	je B-Druckschlauch	19,00
3.19	je C-Druckschlauch	16,00
3.20	je m. Ölsperre	5,00
3.21	je Feuerlöscher	12,00
		+ Verbrauchsmittel
3.22	je Taucherausrüstung	115,00
3.23	je Sandsack	2,00
4.	Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5	<u>EURO</u>
4.1	eine Türöffnung	60,00
4.2	Beseitigung eines Wespennestes od. ähnlichem	60,00
4.3	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	255,00
4.4	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch	407,00
4.5	Prüfung von Schläuchen (Prüfen, Waschen, Trocknen) je Schlauch	6,00
4.6	Befüllung von Atemluftflaschen pro Flasche	8,00
4.7	Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	45,00
4.8	Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes	55,00
5.	Verbrauchsmittel u. ä.	
5.1	Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren usw. Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % berechnet.	
5.2	Zylinderschloss (je Stück)	20,00
6.	Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder	<u>EURO/Std.</u>
	je Teilnehmer	4,00